

**Ergänzende Bedingungen
der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
(Frankfurt am Main und Umland) zur
Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**



I. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von NRM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. NRM kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und NRM sind angemessen zu berücksichtigen.
3. NRM ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Netzanschlusskosten

1. Der Anschlussnehmer erstattet NRM die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Versorgungsleitung und endend an der Hauptabsperreinrichtung innerhalb des Gebäudes.
2. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Rückbau und/oder Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder durch Nutzungsänderung des Hausanschlussraumes notwendig und/oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
3. Für Anschlüsse an das Nieder- oder Mitteldruckverteilstromnetz mit einem Querschnitt bis d 63 gelten anstelle der Herstellungskosten gem. Ziffer 1. und 2. folgende Kostenpauschalen, wenn keine außergewöhnlichen Erschwernisse vorliegen:

	EUR netto ohne MwSt.	EUR brutto inkl. 19 % MwSt.
1. Pauschale Netzeinbindung bis d 63, beinhaltet Tiefbau und Oberfläche im öffentlichen Bereich sowie Leitungsverlegung ab Grundstücksgrenze bis 5,0 m im privaten Bereich, inkl. Material, Sicherheits-/Absperrearmatur, Kopfloch, Hauseinführung, Überwachung, Dokumentation, Abnahme und Inbetriebsetzung	1.000,00	1.190,00
2. Pauschale Netzeinbindung bis d 63, beinhaltet Tiefbau und Oberfläche im öffentlichen Bereich sowie Leitungsverlegung ab Grundstücksgrenze bis 10,0 m im privaten Bereich, inkl. Material, Sicherheits-/Absperrearmatur, Kopfloch, Hauseinführung, Überwachung, Dokumentation, Abnahme und Inbetriebsetzung	1.100,00	1.309,00
3. Pauschale Netzeinbindung bis d 63, beinhaltet Tiefbau und Oberfläche im öffentlichen Bereich sowie Leitungsverlegung ab Grundstücksgrenze bis 15,0 m im privaten Bereich, inkl. Material, Sicherheits-/Absperrearmatur, Kopfloch, Hauseinführung, Überwachung, Dokumentation, Abnahme und Inbetriebsetzung	1.200,00	1.428,00
4. Zuschläge zur pauschalen Netzeinbindung Leitungsverlegung im privaten Bereich ab 15,0 m, inkl. Material pro Meter	83,00	98,77
5. Abschlagsbeträge für Eigenleistungen Mauerdurchbruch bauseits Erdarbeiten im privaten Bereich nach Absprache mit NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH pauschal	66,00 200,00	78,54 238,00
6. Kundenveranlasste Trennung eines Netzanschlusses pauschal	1.000,00	1.190,00

4. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Erschwernisse (Felsboden, Bodenaustausch, Wasserhaltung, Verbau o. ä.) gelten die tatsächlichen Herstellungskosten (Ziffer 1. und 2.).
5. Die Wiederherstellung der Grundstücksoberfläche über der Leitungstrasse außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Bepflanzung, Pflasterung o. ä.) obliegt dem Anschlussnehmer.

III. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss für das vorgelegte Netz zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50 % der ansetzbaren Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen.
2. Der Anschlussnehmer zahlt NRM einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

IV. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer II nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt NRM angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt NRM auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der NRM an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der NRM festgelegt.

VI. Fälligkeit

Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten sind nach der Herstellung und vor der Inbetriebsetzung des Hausanschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. NRM kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

VII. Kosten Inbetriebsetzung, Wiederaufnahme des Anschlusses/Anschlussnutzung (§ 14 NDAV)

- 1.1 Die erste Inbetriebsetzung ist kostenfrei. Für jede weitere Inbetriebsetzung berechnet NRM eine Pauschale in Höhe von **100 % des Verrechnungssatzes (VAS) für eine Arbeitsstunde¹⁾**.
- 1.2. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 1.3 Für die Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung, soweit diese nicht aufgrund einer von NRM zu vertretenden Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung notwendig wird, berechnet NRM:

- während der Geschäftszeiten³⁾ **123 % des Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde**
 - außerhalb der Geschäftszeiten **176 % des Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde**
2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung oder Wiederaufnahme aufgrund festgestellter Mängel der Kundenanlage oder sonstiger vom Anschlussnehmer oder Kunden zu vertretender Umstände nicht möglich, so berechnet NRM einen Pauschalbetrag gem. Ziffer VII, 1.1., Satz 2.

VIII. Mahnkosten; Einziehung; Einstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Bei erneuter Zahlungsaufforderung, Einziehung durch einen Beauftragten sowie Einstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung berechnet NRM pauschal folgende Anteile des Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde²⁾ (VAS):

- Ab der 2. Mahnung 7 % vom VAS
- Einziehung durch Beauftragten je Vorsprache 87 % vom VAS
- Einstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung
 - während der Geschäftszeit 123 % vom VAS
 - außerhalb der Geschäftszeit 176 % vom VAS
- Zählerausbau
 - während der Geschäftszeit 154 % vom VAS
 - außerhalb der Geschäftszeit 207 % vom VAS

Die Geltendmachung weitergehender Verzugskosten bleibt unberührt.

IX. Hinweis zur Umsetzung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs (SEPA - Single Euro Payment Area)

1. Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erhalten Sie spätestens einen Tag vor dem geplanten Einzug von Forderungen eine Vorabinformation (sog. Pre-Notification). Diese enthält die nach dem SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Informationen zu Fälligkeit und Höhe der Forderungen, zum SEPA- Lastschriftmandat, zur Gläubigeridentifikationsnummer und Ihren Bankdaten.
2. Der Kunde verpflichtet sich, dem abweichenden Zahler alle Angaben und Mitteilungen, die sich auf Lastschriften zulasten des Kontos des abweichenden Zahlers beziehen, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen und sich hieraus eine Schadensersatzpflicht ergeben, haftet hierfür der Kunde.

X. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.02.2017 in Kraft.

¹⁾ Stand des VAS 01.02.2017: 96,39 EUR/Stunde inkl. 19 % MwSt.

²⁾ Stand des VAS 01.02.2017: 81,00 EUR/Stunde ohne MwSt.

³⁾ Geschäftszeiten: Montag - Freitag von 7:45 - 17:15 Uhr.